

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

30 (3.4.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 30

Karlsruhe, den 3. April

1951



Ehre
seinem Andenken

UNSER BERUFSKAMERAD

ALOIS RAUCH

Bahnwärter beim Bf Baden-Baden

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

281-297

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 281 Heimkehrergesetz; hier: Höchstlebensaltersgrenzen für Bewerbungen um Zulassung zu Beamtenlaufbahnen und für die Ausbildung im Beamtendienst
- 282 Laufbahnbestimmungen für die Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes und Ausbildung von Hilfskräften für den Beamtendienst
- 283 Bekanntgabe von Personalmeldungen im Amtsblatt der ED K
- 284 Betriebsratswahlen 1951
- 285 Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Kraftwagenpersonals (VAK) — DV 056 —
- 286 Kampf gegen Bestechung; hier: Einsatz von ehem. Bediensteten der Bundesbahn als Firmenvertreter
- 287 Vorbereitung auf förmliche Prüfungen

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 288 Verkäufliche Drucksachen

III. Betrieb und Fahrplan

- 289 Unfallmeldungen (Buvo §§ 15, 30 und 36)

IV. Verkehr

- 290 Ausführungsbestimmungen zu den PAV
- 291 Behälterverkehr; hier: Beförderung von Gütern der Anlage C zur EVO in Behältern
- 292 Besatzungspersonenverkehr; hier: Verkehrs-Merkblatt
- 293 Kennzeichnung von Behältern fremder Bahnen
- 294 Schulverzeichnis
- 295 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
- 296 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
- 297 Suche nach einer Kiste Auto-Blockmotor und einer Kiste hochwertiger Webwaren

VIII. Nachrichten

I. Verwaltungsangelegenheiten

281 Heimkehrergesetz; hier: Höchstlebensaltersgrenzen für Bewerbungen um Zulassung zu Beamtenlaufbahnen und für die Ausbildung im Beamtendienst

3 P 10 Pol (ABl 30. 3. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 644/1950

— Entspringt Verf GDE v. 30. 1. 1951 — 3.304 Pol (A) 2 —

Mit Wirkung vom 1. 4. 1950 ist das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. 6. 1950 in Kraft getreten (s Bundesgesetzbl Nr 27 vom 26. 6. 1950).

Abschnitt IV dieses Gesetzes (Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge) besagt im

a) § 9 (2)

„Soweit für die Einstellung in den öffentlichen Dienst eine Altersgrenze festgesetzt ist, wird diese für Heimkehrer heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. 6. 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.“

b) § 10 (5)

„Auf Altersgrenzen, die für die Zulassung zu einer Ausbildung bestehen, findet § 9 (2) entsprechende Anwendung.“

Da im allgemeinen nur Lohnbedienstete in den Eisenbahndienst eingestellt werden und für diese bis jetzt eine Höchstlebensaltersgrenze nicht festgesetzt wurde, ist § 9 Ziffer 2 für diesen Personenkreis gegenstandslos. Sofern Anwärter für den gehobenen nichttechnischen und technischen Dienst künftig eingestellt werden sollten, sind die Höchstlebensaltersgrenzen für Kriegsteilnehmer um die Zeit heraufzusetzen, die seit dem 1. 6. 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

Bei der Zulassung von Heimkehrern zur Ausbildung für den Beamtendienst wird die Altersgrenze von 32 Jahren (vgl ABIVerf 282/1951) ebenfalls um die seit dem 1. 6. 1945 verstrichene Zeit erhöht. Die Zulassung von bereits im Eisenbahndienst beschäftigten Heimkehrern zu den Beamtenlaufbahnen ist mit ABIVerf 644/1950 geregelt. Dasselbst ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

282 Laufbahnbestimmungen für die Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes und Ausbildung von Hilfskräften für den Beamtendienst
3 P 10 Pol (ABl 30. 3. 4. 51.)

— Entspringt Verf GDE v. 19. 2. 1951 — 3.304 Pol (A) 5 —

I.

Laufbahnbestimmungen für die Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes

A.

Die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse wirkten sich nicht zuletzt auch auf die Gestaltung der Beamtenlaufbahnen aus und hatten gegenüber den früheren Vorschriften zahlreiche Abweichungen zur Folge. Ein großer Teil der Ausnahmebestimmungen war nur für Kriegsdauer gedacht, wurde aber bisher, bedingt durch die ungeklärten Verhältnisse, über den ursprünglich beabsichtigten Zeitpunkt hinaus noch weiterhin angewandt.

Nachdem durch bundesgesetzliche Regelungen (insbesondere Bekanntmachung der Bundesfassung

1. des Deutschen Beamtengesetzes — BGBl 1950 S 279 ff — und der Durchführungsverordnungen hierzu — BGBl 1950 S 733 ff —
2. der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung — BGBl 1951 S 88/89 —
3. der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten — BGBl 1951 S. 90 ff — in Verbindung mit
4. den Anstellungsgrundsätzen vom 26. 7. 1922 in der Fassung vom 16. 7. 1930 [RGBl I 1930 S 234 ff und Menert Band 5, S 145])

wieder klare Rechtsverhältnisse geschaffen worden sind, besteht nunmehr auch die Möglichkeit, zu normalen Laufbahnverhältnissen zurückzukehren.

B.

Die GDE in Speyer hat sich daher mit Verf vom 19. 2. 1951 — 3.304 Pol (A) 5 — verschiedenen einschlägigen Anordnungen der HV der DB hinsichtlich der Laufbahnbestimmungen für die Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes angeschlossen.

Eine Übergangsregelung berücksichtigt die besonderen Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse auf dem Gebiete der Laufbahnvorschriften, insbesondere der Bestimmungen über die Zulassung zu den Beamtenlaufbahnen.

In Vollzug der vorerwähnten Verfügung der GDE wird folgendes bekanntgegeben:

1. Für die Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes ist grundsätzlich die ED zuständig. Wir beabsichtigen, diese Laufbahnen vom nächsten Jahre an im allgemeinen gleichzeitig vom 15. 3. bis 1. 5. jeden Jahres zu öffnen.

Für das laufende Jahr läßt sich diese gemeinsame Öffnung zu den genannten Zeitpunkten leider nicht mehr ermöglichen. Laufbahnöffnungen im Laufe dieses Jahres werden daher erforderlichenfalls noch einzeln im Amtsblatt bekanntgegeben.

Laufbahnen mit geringem Nachwuchsbedarf werden in größeren Zeitabständen, möglichst alle 2 Jahre, geöffnet. Hierdurch können die Bewerber noch mehr als bisher nach dem Grundsatz der Bestauslese ausgewählt werden. Um zu vermeiden, daß die Bewerber nach der Zulassung zu einer Beamtenlaufbahn verhältnismäßig

lange auf ihre Anstellung warten müssen, soll unter Berücksichtigung vorerwählter Grundsätze immer nur eine beschränkte Anzahl von Bediensteten bei der betreffenden Laufbahnöffnung zugelassen werden.

Der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen wird jeweils durch ABIVerf bekanntgegeben.

2. a) Um Zulassung zu einer Beamtenlaufbahn können sich nur solche Arbeiter bewerben, die am Schlußtag der Laufbahnöffnung (in der Regel der 1. 5.) das 21. Lebensjahr vollendet, das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten und eine zusammenhängende Eisenbahndienstzeit von mindestens 1 Jahr zurückgelegt haben.

- b) Schwerbeschädigte können bis auf weiteres bis zu 50 Jahren zu den Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes zugelassen werden, sofern sie bereits mit Erfolg im Beamtendienst tätig sind.

Für Schwerbeschädigte gelten nunmehr in Abweichung unserer ABIVerf 343/1948 für die Zulassung zu den Beamtenlaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes im einzelnen folgende Bestimmungen:

- aa) Schwerbeschädigte im Alter von 21 bis 35 Jahren können sich wie die übrigen Lohnbediensteten nach vorstehender Ziffer 2 a) um Zulassung bewerben.
- bb) Schwerbeschädigte im Alter von über 35 bis 50 Jahren können sich um Zulassung bewerben, wenn sie bereits mit Erfolg im Beamtendienst tätig sind und eine zusammenhängende Eisenbahndienstzeit von mindestens 1 Jahr zurückgelegt haben.
- cc) Schwerbeschädigte im Alter von über 35 bis 50 Jahren, die bis jetzt noch nicht im Beamtendienst verwendet worden sind, können bei guter Eignung beantragen, daß sie auf Beamtendienstposten verwendet werden. Sind sie alsdann mit Erfolg auf Beamtendienstposten tätig, gilt auch für sie die Ziffer bb).

Die nachstehend unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Übergangsregelung gelten nicht für Schwerbeschädigte.

- c) Für Heimkehrer gelten die mit ABIVerf 281/1951 bekanntgegebenen Bestimmungen. Hiernach darf mit Wirkung vom 1. 4. 1950 die Höchstlebensaltersgrenze um die Zeit heraufgesetzt werden, die seit dem 1. 6. 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

Zum besseren Verständnis diene folgendes Beispiel: Heimkehr aus Kriegsgefangenschaft: 18. 4. 1948 (Datum nach dem Entlassungsschein).

Auf Grund der neuen Bestimmungen wird in diesem Fall die allgemeine Altersgrenze von 35 Jahren um die Zeit vom 1. 6. 1945 bis 17. 4. 1948 = 2 Jahre 10 Monate und 17 Tage auf 37 Jahre 10 Monate und 17 Tage heraufgesetzt.

3. Bei der derzeitigen Altersstufung des Personals ist es erforderlich, daß übergangsweise auch den über 35 Jahre alten Arbeitern noch eine Möglichkeit gegeben wird, sich um Zulassung zu einer Beamtenlaufbahn zu bewerben. Zu diesem Zweck können trotz erheblicher Bedenken wegen der Pensionslasten bei der Öffnung einer Laufbahn des einfachen und mittleren Dienstes auch solche bereits außerhalb einer Laufbahn für den Beamtendienst ausgebildete Arbeiter berücksichtigt werden, wenn sie bis zum vollendeten

38.	Lebensjahre mindestens	2	Jahre,
40.	"	3	"
42.	"	4	"
44.	"	5	"
46.	"	6	"
48.	"	7	"
50.	"	8	"

Eisenbahndienst zurückgelegt haben. Stichtag für die Berechnung der Dienstjahre ist der Schlußtag der Laufbahnöffnung.

Diese Übergangsregelung kann ausnahmsweise nur für solche Bedienstete gelten, die unverschuldet sich nicht früher um eine Beamtenlaufbahn bewerben konnten, die aber trotz ihres vorgeschrittenen Alters und mit Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen versprechen, geeignete Kräfte im Beamtendienst zu werden.

Vorstehende Anordnung hebt die Einrichtung der seitherigen sogenannten Nachlese auf. Überalterte Bewerber, d. s. solche, die die normale Altersgrenze von 35 Jahren oder bei Heimkehrern von 35 Jahren plus Zuschlag (1. 6. 1945 — Tag der Heimkehr) überschritten haben, werden künftig nicht mehr von Amts wegen vorgeschlagen, sondern haben bis auf weiteres Gelegenheit, sich wie normale Bewerber-Jahrgänge um Annahme für eine Beamtenlaufbahn des einfachen und mittleren Dienstes zu bewerben, sofern sie bereits außerhalb einer Laufbahn für den Beamtendienst ausgebildet sind und die dem jeweiligen Lebensalter entsprechende Eisenbahndienstzeit zurückgelegt haben. Die frühere Voraussetzung einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit im Beamtendienst ist weggefallen.

Die zur Bewerbung geforderte Ausbildung im Beamtendienst außerhalb der Beamtenlaufbahnen braucht nicht in der angestrebten Beamtenlaufbahn erfolgt zu sein.

Unter der „Ausbildung im Beamtendienst außerhalb der Beamtenlaufbahnen“ ist die formlose Ausbildung vor der erstmaligen Wahrnehmung von Beamtendienst zu verstehen.

4. Ein Bewerber kann nur für eine Laufbahn vorgemerkt werden. Bewerbungen für mehrere Laufbahnen sind jedoch zulässig; in diesen Fällen hat der Bewerber für jede Laufbahn ein besonderes Bewerbungsgesuch vorzulegen und jeweils anzugeben, für welche gleichzeitig geöffnete Beamtenlaufbahn er sich ebenfalls noch beworben hat und für welche Laufbahn er auf Grund seiner persönlichen Neigung in erster Linie vorgemerkt sein möchte.

5. Die frühere Höchstlebensaltersgrenze für kinderreiche Bewerber von 40 Jahren wird hiermit aufgehoben.

6. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß neben den vorerwähnten Bestimmungen auch noch die sonst nach den Laufbahnvorschriften geforderten Voraussetzungen (z. B. körperliche Tauglichkeit einschließl. Seh- und Hörvermögen, Vorbildung, Eignung, Bewährung, Leumund) erfüllt sein müssen.

7. Es wird unser Bestreben sein, nach Aufhebung der Übergangsregelung nach Ziffer 3 nur möglichst junge Bedienstete als Beamtennachwuchs vorzusehen und zur Anstellung zu bringen, damit die Pensionslasten auf einem erträglichen Maße gehalten werden können und die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger und der aktiven Beamten in einem angemessenen Verhältnis zueinander steht.

8. Die Festsetzung von Höchstlebensaltersgrenzen liegt nicht zuletzt im Interesse der Bewerber. Die andernfalls sich zwangsläufig ergebende Anstellung in

vorgeschrittenem Lebensalter würde, vom besoldungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, äußerst ungünstig sein, da die Bewerber ein zu geringes Besoldungsdienstalter erhielten.

9. Wegen der Senkung der Höchstlebensaltersgrenze von 35 Jahren ergeht zu gegebener Zeit noch besondere Verfügung.

II.

Ausbildung von Hilfskräften für den Beamtendienst.

1. Mit sofortiger Wirkung dürfen für den Beamtendienst grundsätzlich nur solche Arbeiter ausgebildet werden, die die Übernahme in die Beamtenlaufbahn anstreben, hierfür geeignet und nicht über 32 Jahre alt sind. Für die Genehmigung von Ausnahmen ist die GDE in Speyer zuständig. Anträge auf Weiterleitung an die GDE sind aber nur in eingehend begründeten Ausnahmefällen hierher vorzulegen.

Die Höchstlebensaltersgrenze von 32 Jahren gilt jedoch nicht für eine etwaige Ausbildung von Schwerbeschädigten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung auf Beamtendienstposten auf Grund der Ziffer 2 b) cc) des vorstehenden Abschnitts I. B.

Für die Zulassung von Heimkehrern zur Ausbildung im Beamtendienst gilt ABIVerf 281/1951.

2. Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß die Verwendung überalterter Arbeiter auf Beamtendienstposten und damit ihre Bewerbung um Beamtenlaufbahnen künftig rechtzeitig vermieden werden.

Da die Auswahl und Ausbildung von Arbeitern für den Beamtendienst in erster Linie den Dienststellen und Ämtern obliegen, weisen wir auf die Einhaltung dieser Bestimmungen mit besonderem Nachdruck hin.

3. Die seitherige Anordnung, wonach die ständige Verwendung von Lohnbediensteten auf Beamtendienstposten nur durch die ED verfügt wird, bleibt selbstverständlich in Kraft (ABIVerf 862/1949 Abs 2).

4. Im übrigen bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere ABIVerf 152/1948 betr. Heranbildung von Beamtennachwuchs; hier: laufbahnmäßige Ausbildungen sowie ABIVerf 862/1949 betr. Beschäftigung von laufbahnfremden Kräften auf Beamtendienstposten in Erinnerung.

In den Vorschriften für die Übernahme von Arbeitern in das Beamtenverhältnis (Verf der früheren HV der Reichsbahn vom 6. 11. 1930 — 54.505 Pol/68 —, veröffentlicht im Heft 46 der „Reichsbahn“ 1930 und in den Personalvorschriften [Menert, Band 5, Seite 147], den einzelnen Laufbahnvorschriften [veröffentlicht in den Personalvorschriften, Menert Band 1—5 und durch Sonderdrucke]), sowie in den Befähigungsvorschriften vom 30. 10. 1930, in der Fassung der Änderung vom 19. 8. 1935 (RGBl Teil II, Seite 520/21) ist, soweit diese Vorschriften noch vorhanden sind, an den betreffenden Stellen auf diese ABIVerf hinzuweisen. Auch ist diese ABIVerf bei den ABIVerf 152 und 343/1948, 862/1949 und 644/1950 vorzumerken.

Den Lohnbediensteten sind die neuen Bestimmungen auch im Dienstunterricht bekanntzugeben.

283 Bekanntgabe von Personalnachrichten im Amtsblatt der ED K

3 P 10 Pa (ABl 30. 3. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 131/1950

Mit Wirkung vom 1. 3. 1951 werden außer den mit ABIVerf 131/1950 angeordneten Veröffentlichungen zusätzlich folgende Personalnachrichten im Amtsblatt bekanntgegeben:

- a) Versetzungen in den Ruhestand,
- b) Sterbefälle von Beamten,
- c) Entlassungen von Beamten,
- d) Wiederübernahmen in das Beamtenverhältnis und Wiedereinstellungen von Beamten.

Bei ABIVerf 131/1950 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

284 Betriebsratswahlen 1951

2 P 70 Pv (ABl 30. 3. 4. 51.)

Zur Klärung von Zweifeln gibt die GDE mit Verf 2-201-Pv vom 28. 3. 1951 bekannt:

- „1. Die Wahlleitung der Betriebsratswahlen obliegt ausschließlich dem Wahlvorstand. Einsprüche gegen das Wahlverfahren können daher nicht bei der Dienststelle geltend gemacht werden.
2. Sollten von den Belegschaften einzelner Dienststellen Abweichungen oder Änderungen der Wahlordnung gewünscht und beschlossen worden sein, so wäre die Wahl, auch wenn nicht nach den jetzigen Bestimmungen der Wahlordnung, sondern nach dem von der Belegschaft einer Dienststelle etwa geänderten Verfahren gewählt wird, gültig.“

285 Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Kraftwagenpersonals (VAK) — DV 056 —

23 M 32 Pkal (ABl 30. 3. 4. 51.)

An alle Ämter, EAW, Kbw, Bw, Kvst'en

Die von der HVB Offenbach mit Gültigkeit vom 1. 10. 1948 herausgegebene VAK wird hiermit ab 1. 1. 1951 rückwirkend auch für den Bezirk der ED Karlsruhe in Kraft gesetzt. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die DV 056 vom 1. 7. 1941 aufgehoben. Die neue Dienstvorschrift und die neu eingeführten Vordrucke sind bei unserem Drucksachenlager Karlsruhe anzufordern. In der neuen DV fallen die Begriffe Fahrtage- und Fahrstundengeld weg. Die Aufwandsentschädigung für Bedienstete im Fernverkehr (§ 3) wird lediglich nach Ausbleibestunden und geleisteten km ermittelt. Den Kurzfahrten nach § 3 C der alten DV steht in der neuen DV der § 2 „Pauschale Entschädigung im Nahdienst“ gegenüber. Hierbei ist zu beachten, daß für jeden Tag der Abwesenheit keine Tagespauschalentschädigung gezahlt werden darf. Die Entschädigung für Ruhetage ist im § 4 (2) geregelt. Neu ist der Zuschlag für Nachfahrten § 5 (3). Es ist hier streng darauf zu achten, daß Nachfahrten nur angeordnet werden dürfen, wenn sie wirklich notwendig sind.

Im übrigen wird auf die Erläuterung, die der neuen DV beigegeben ist, besonders hingewiesen. Wir erwarten, daß sich alle beteiligten Stellen mit der neuen DV eingehend vertraut machen.

286 Kampf gegen Bestechung; hier: Einsatz von ehem Bediensteten der Bundesbahn als Firmenvertreter

3 P 10 Poschb (ABl 30. 3. 4. 51.)

Vorgang: Verf 3 P 18 Poschb vom 10. 10. 1949

— Entspringt Verf GDE v. 28. 2. 1951 — 11 A. 1111 Rv —

Mit Verfügung der ED K 3 P 18 Poschb vom 10. 10. 1949 wurden allen Eisenbahnstellen des Bezirks Richtlinien für den Kampf gegen Bestechung übersandt und die Bestimmungen der Personalvorschriften Teil I S 3.18 aufgehoben. Nach Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Richtlinien dürfen Eisenbahnbeamte, die sich im Ruhestand befinden, auf Wartegeld gesetzt oder ausgeschie-

den sind, nicht als Firmenvertreter zugelassen werden. Diese Bestimmung wird hinsichtlich der ausgeschiedenen Beamten auf Grund der Verfügung der HVB vom 27. 10. 1949 — 13.132 Par — wie folgt geändert:

Bei ausgeschiedenen Beamten, die in keiner Verbindung zur Bundesbahn mehr stehen und daher nicht in einen Interessenwiderstreit kommen können, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

In den Richtlinien für den Kampf gegen Bestechung sind deshalb in Abschnitt IV, Ziffer 1, 2. Zeile die Worte „oder ausgeschieden sind“ unter Hinweis auf diese ABIVerf zu streichen.

Nachstehend geben wir die Verfügung der HVB vom 26. 1. 1951 — 67.662 Rv 3 — die gleichfalls für den Bereich der Südwestdeutschen Eisenbahnen übernommen wurde, auszugsweise bekannt:

„Gelegentliche Berichte von ED'en und EZÄ lassen erkennen, daß in Einzelfällen ehemalige Bundesbahnbedienstete (Reichsbahnbedienstete), die jetzt als Vertreter von Firmen tätig sind, unter Ausnutzung ihrer innerdienstlichen Kenntnisse und ihrer persönlichen Bekanntschaft mit aktiven Bediensteten der Vergebungsstellen versuchen, die Vergebung bestimmter Aufträge, an denen sie interessiert sind, in unzulässiger Weise zu beeinflussen, Einblick in die Vergebungs- oder Abrechnungsunterlagen zu bekommen, Zahlungen vor der vereinbarten Zahlungsfrist zu erwirken u. a. m.

Wir ersuchen, gegen derartige Vorkommnisse scharf vorzugehen. Als besondere Maßnahme kommen z B in Betracht:

- a) Hausverbot gegen den ehemaligen Bediensteten in Verbindung mit einer an die aktiven Bediensteten gerichteten Anordnung, mit dem betr Vertreter nicht unmittelbar zu verhandeln.
- b) In krassen Fällen ist der jeweiligen Liefer- oder Baufirma aufzugeben, im Verkehr mit der Bundesbahn sich des betr Vertreters nicht mehr zu bedienen. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Anordnung ist der Firma Fernhaltung oder Ausschluß von Aufträgen für die Bundesbahn anzudrohen.

Die gleichen Maßnahmen sind zu treffen, wenn sich andere Vertreter, die nicht ehemalige Bedienstete der Bundesbahn (der Reichsbahn) sind, ähnlicher Verfehlungen schuldig machen.“

In den Richtlinien für den Kampf gegen die Bestechung ist auf diese ABIVerf hinzuweisen.

287 Vorbereitung auf förmliche Prüfungen

4 P 62 Pp (ABl 30. 3. 4. 51.)

Die Ergebnisse der in letzter Zeit abgenommenen Prüfungen zum Lagermeister, Rottenmeister usw waren unbefriedigend. Als Ursache muß angenommen werden, daß sich die Prüflinge ohne genügende Vorbereitung zur Prüfungsabnahme gemeldet haben.

Nach den Laufbahnbestimmungen und nach der Dienstvorschrift für das Unterrichtswesen sind für förmliche Prüfungen für Beförderungsstellen wie Lagermeister, Rottenmeister, Rangiermeister usw weder besondere Ausbildungszeiten noch der Besuch von Dienstanfängerlehrgängen vorgesehen. Die Anwärter für solche Beförderungsstellen haben sich auf die Prüfung selbst vorzubereiten.

Nach den Laufbahnbestimmungen ist die Ablegung der Prüfung auf Antrag zulässig, der nach der planmäßigen Anstellung als Lageraufseher, Rottenführer usw gestellt werden kann.

In vielen Fällen erhält sowohl die Dienststelle als auch das Amt von der Absicht eines Bediensteten, eine Prüfung abzulegen, erst dann Kenntnis, wenn er den Antrag auf Prüfungsabnahme vorlegt."

Es liegt deshalb im Interesse des Bediensteten, seine Dienststelle frühzeitig von der Absicht einer Prüfungsablegung zu verständigen. Gegebenenfalls ist es dann Pflicht der Dienststellenleiter, die Vorbereitung dieser Bediensteten auf die Prüfung zu fördern und zu überwachen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

288 Verkäufliche Drucksachen

12 Fd 1 Staodv (ABl 30. 3. 4. 51.)

Infolge laufender Papierpreis- und Druckkosten-erhöhung ist in nächster Zeit mit einem Aufschlag auf die derzeitigen Preise für gewisse verkäufliche Drucksachen zu rechnen. Um Spekulationskäufen vorzubeugen, dürfen alle Verkaufsstellen verkäufliche Drucksachen nur noch in Höhe des tatsächlichen Bedarfs abgeben.

Neuen Anforderungen für geschlossene Abgabe ist ein formloses Bestellschreiben des anfordernden Verkehrsinteressenten beizulegen. Ohne Beigabe dieses Bestellschreibens werden alle für geschlossene Abgabe angeforderten verkäuflichen Drucksachen in der Bedarfsliste F für Einzelabgabe umgebucht und entsprechend angelastet. Fernmündlich anfordernde Firmen sind in höflicher Form auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Schreibens hinzuweisen. Regelmäßige Bezieher verkäuflicher Drucksachen ersuchen wir, auf die geänderte Lage hinzuweisen und diesen schon heute zu empfehlen, ihren Drucksachenbedarf sofort aufzugeben.

An Druckereien, Formularverlage u dgl sind über deren eigenen Bedarf hinaus keine verkäuflichen Drucksachen mehr zu verkaufen, da wir feststellten, daß ein Teil dieser Firmen die von uns bezogenen verkäuflichen Drucksachen zu übersetzten Preisen an Dritte weiterveräußerte.

III. Betrieb und Fahrplan

289 Unfallmeldungen (Buvo §§ 15, 30 und 36)

31 B 4 Bum (ABl 30. 3. 4. 51.)

Verfügung der GDE Speyer 32.3203 Bum v. 29. 3. 1951

„Die fernschriftlichen Meldungen der Unfallmeldestellen nach Buvo § 15, die schriftlichen Meldungen der BA-Vorstände nach Buvo § 30 (3) a) und b) und die fernmündlich von den Oberzugleitungen nach Buvo § 36 (2) bis (4) an die Bü der GDE Speyer zu erstattenden Unfallmeldungen entfallen ab 1. 4. 1951.“

Zusatz der ED:

Obige Verfügung ist in den genannten §§ der Buvo zu vermerken. In diesen §§ ist jeweils anstelle von „GDE Speyer“ zu setzen: „HVB Offenbach“. „Nachr. GDE Speyer“ ist zu streichen.

In der „Übersicht der bei Betriebsunfällen durch die Unfallmeldestellen eiligst zu erstattenden Meldungen (an vorgesetzte Eisenbahnstellen usw)“ und in der „Übersicht der an die franz Überwachungsstellen eiligst zu meldenden Unfälle usw (DO Ex Nr 1 v. 20. 1. 1949)“ ist im Kopf jeweils über Spalte 1 „nachr. GDE Speyer“

zu streichen. Im Merkblatt „Reihenfolge der ersten Maßnahmen bei Unfällen“ ist auf Seite 3 bei Ziff 17 „nachr. GDE Speyer“ zu streichen.

IV. Verkehr

290 Ausführungsbestimmungen zu den PAV

9 Vt 6 Vpa (ABl 30. 3. 4. 51.)

In den Ausführungsbestimmungen der ED Karlsruhe zu den PAV, gültig vom 1. Mai 1950 an, ist auf Seite 5 Ziff 23 Zu § 31 Abs 4 nach „Müllheim (Baden)“ „Offenburg“ einzufügen.

291 Behälterverkehr; hier: Beförderung von Gütern der Anlage C zur EVO in Behältern

7 Wg 4 Vgbt (ABl 30. 3. 4. 51.)

Alle Bf und Ga, die sich mit der Frage der Beförderung von Gütern der Anlage C zur EVO in Behältern schon befaßt haben, werden ersucht, auf Grund ihrer Erfahrungen an die EVÄ bis zum 10. 4. 1951 zu folgenden Fragen zu berichten:

a) Besteht ein Verkehrsbedürfnis für eine allgemeine Regelung der Verwendung von Behältern für Güter der Anlage C zur EVO?

b) Wurden bisher schon ausnahmsweise Behälter für Güter der Anlage C zur EVO gestellt und unter welchen Bedingungen?

Welche Erfahrungen wurden gesammelt?

c) Welche Regelung erscheint zweckmäßig?

EVÄ werten Erfahrungsberichte aus und legen Schlußbericht bis zum 20. 4. 1951 hierher vor.

292 Besatzungspersonenverkehr; hier: Verkehrs-Merkblatt

8 A Vt 2 Tmp (ABl 30. 3. 4. 51.)

Die ED Stuttgart hat ein Verkehrs-Merkblatt für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter herausgebracht, das die wesentlichsten Bestimmungen über den amerikanischen, britischen und französischen Besatzungspersonenverkehr enthält.

Das Verkehrs-Merkblatt ist den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zur Unterrichtung sowie zur Verteilung an die Zugbegleiter und Bahnsteigschaffner zugegangen. Die Bahnhöfe beliefern auch die ihnen zugeordneten Haltepunkte und Agenturen. Der Eingang ist zu überwachen. Bei weiterem Bedarf können Verkehrs-Merkblätter bei der Drucksachenverwaltung angefordert werden.

Das alte Verkehrs-Merkblatt, gültig vom 1. 1. 1950 an, und die Übersicht hierzu sind wegzulegen.

293 Kennzeichnung von Behältern fremder Bahnen

7 Wg 4 Vgbt (ABl 30. 3. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 58/1951

Nach Mitteilung des Hauptwagenamtes gehen die Meldungen über die Kennzeichnung der mit obiger ABIVerf gesuchten fremden Behälter nur sehr spärlich ein. Zur Vermeidung weiterer Verluste an diesen Behältern ersuchen wir, nach den noch nicht gekennzeichneten Behältern mit Nachdruck zu forschen und den EAW oder Bw zur Berichtigung der Anschrift zuzuführen. Die Zahl der ermittelten Behälter und ihre Absendung unter Angabe der Nummer ersuchen wir dem Wagenbüro — Ruf 1352 — mitzuteilen.

294 Schulverzeichnis 9 Vt 2 Tpeisa (ABl 30. 3. 4. 51.)

Im Vorläufigen Schulverzeichnis der ED Karlsruhe ist auf Seite 8 bei Konstanz nachzutragen:

Schule: Meisterschule für das Bauhandwerk.
Bemerkungen: Fachschule.

295 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 30. 3. 4. 51.)

Am 4. 5. 1951 finden aus Anlaß des Blutfreitags große Wallfahrten nach Kloster Weingarten (Württ) statt. Hierzu werden alle Bfe im Umkreis von 75 km um Ravensburg zur Ausgabe von Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Ravensburg mit eintägiger Gültigkeit ermächtigt.

Schalteranschlag fertigen und Reisebüros verständigen.

296 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 30. 3. 4. 51.)

Aus Anlaß der in der Zeit vom 27. April bis 6. Mai stattfindenden Internationalen Bodensee-Messe in Friedrichshafen werden Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) von allen Bahnhöfen im Umkreis von 100 km nach Friedrichshafen, darüber hinaus auch von den Bahnhöfen Freiburg (Breisgau) Hbf, Stuttgart, Ulm und Augsburg, innerhalb der tariflichen Geltungsdauer ausgegeben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß in die Woche vom 29. 4. bis 5. 5. 1951 zwei gesetzliche Feiertage fallen und die aufliegenden Sonn-

tagsrückfahrkarten tariflich zur Hinfahrt vom 28. 4. 12 Uhr bis 3. 5. 24 Uhr, und zur Rückfahrt an diesen Tagen bis zum 4. 5. 24 Uhr, gelten.

Zur IBO-Messe können daher Sonntagsrückfahrkarten mit dieser Geltungsdauer und am 5./6. 5. 1951 mit der üblichen tariflichen Geltungsdauer im Umkreis von 100 km allgemein ausgegeben werden.

Personal unterrichten, Reisebüros verständigen. Übergangsbahnhöfe verständigen Privatbahnverwaltungen.

297 Suche nach einer Kiste Auto-Blockmotor und einer Kiste hochwertiger Webwaren

7 H V 5 Vgae (ABl 30. 3. 4. 51.)

Bei der Güterabfertigung Ravensburg fehlt von Überlingen eine Kiste Auto-Blockmotor (Chevrolet), 108 kg. Die Kiste ist offen, konisch zulaufend und nur mit Rupfenstoff abgedeckt. Abgefertigt als Eilgut zu Abgb Nr 1 vom 10. 2. 1951.

Abs: Motoren-Instandsetzung, Überlingen. Empf: Arthur Wachter, Ravensburg.

Ferner fehlt in Ravensburg von Schlitz (Hess) eine Kiste Webwaren, 200 kg. Wert: 2 300 DM. Die Kiste ist gez G. L. Nr 7332. Abgefertigt als Frachtgut zu Abgb Nr 4 vom 22. 1. 1951.

Abs: Gg. Langheinrich, Schlitz (Hess). Empf: Leinenspinnerei Ravensburg-Schornreute.

Diebstahl ist bei beiden Sendungen nicht zu vermuten. Nach den Kisten ist eingehend zu suchen. Im Auffindungsfalle ist das Verkehrsbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil V 5 Ruf 1707 — zu verständigen.

VIII. Nachrichten**Offene Dienstposten**

(ABl 30. 3. 4. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn A 7-Rate „Wagenverkehrsdienst“ bei der Ga Basel Bad Gbf — 3 P 40 —	sofort	—	15.4.1951	—
Nichttechn B-Rate bei der psychotechnischen Eignungsuntersuchungsstelle der ED Karlsruhe — 3 H P 41 —	sofort	—	15.4.1951	—
Weichenwärterposten beim Bf Wolfegg — EBA Lindau — 3 H P 43 —	1.6.1951	Wohnung, bestehend aus Küche, 3 Zimmern und 1 Dachkammer, kann erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers bezogen werden. Hausgarten 135 qm.	10.4.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
2 Ladeschaffnerposten beim Bf Lörrach — 3 H P 46 —	sofort	—	15.4.1951	—
5 Ladeschaffnerposten beim Bf Freiburg (Brsg) Hbf — 3 H P 46 —	sofort	—	15.4.1951	—
Vorsteherstelle der Bm Böblingen — techn A 6-Rate — 4 H P 47 —	sofort	—	14.4.1951	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben

Berichtigung:

Der in Amtsblatt-Nr 26 vom 16. 3. 1951 ausgeschriebene Oberlademeisterposten bei der Ga Friedrichshafen ist in „Lademeister-Posten“ zu berichtigen — 3 H P 46 —

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe